Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4299

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrlG)

— Drucksache V/4181 —

A. Bericht des Abgeordneten Schwabe

Der Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Verkehrsausschuß überwiesen.

Schon das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) sah die Ausbildung vor zukünftigen Kraftfahrzeugführern durch Fahrlehrer vor, die von den zuständigen Behörden zur Ausbildung besonders ermächtigt sein mußten. In der Folgezeit wurden in besonderen Vorschriften die Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen geregelt, so in der Regelung des Ausbildungswesens vom 1. März 1921 (RGBl. I S. 212) bis zur Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23. Juli 1957 (BGBl. I S. 767). Diese Fahrlehrerverordnung wurde auf Grund der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e des Straßenverkehrsgesetzes erlassen. — Mit Urteil vom 1. Juni 1969 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Ermächtigung als nicht genügend konkretisiert erklärt und eine gesetzliche Regelung gefordert.

Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Recht der freien Berufswahl, Artikel 2 Abs. 1 GG das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Diese Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, soweit die Rechte anderer verletzt werden. Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG räumt dem Gesetzgeber eine Regelungsbefugnis ein.

Die hohe Zahl der Verkehrstoten und Verkehrsverletzten erfordert ständig Anstrengungen auf dem Gebiet der Verkehrserziehung, der Verkehrsaufklärung und nicht zuletzt auf dem Gebiet der Ausbildung angehender Kraftfahrer.

Voraussetzung für eine gute Ausbildung in den Fahrschulen ist eine intensive Ausbildung der Fahrlehrer. Deshalb sieht der Entwurf die Einführung amtlich anerkannter Fahrlehrerausbildungsstätten vor. Weiter wird von dem Fahrlehrer eine Beherrschung der verkehrserzieherischen Aufgaben der Fahrschule verlangt. Um einen ruinösen Wettbewerb zwischen den Fahrschulen zum Schaden der Fahrschüler zu vermeiden, fordert der Entwurf eine Bekanntgabe der Unterrichtsentgelte durch Aushang in den Geschäftsräumen. Die einheitliche Kalkulation soll Vergleiche ermöglichen.

Der Ausschuß teilt nicht die vom Bundesrat gegen die Zulassungsvoraussetzungen in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorgebrachten Bedenken, soweit von dem Inhaber der Fahrschule selbst die Fahrlehrererlaubnis und eine zweijährige praktische Tätigkeit als Fahrlehrer verlangt werden. Soweit juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereine die Fahrschulerlaubnis erwerben wollen, genügt es, wenn mindestens eine der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Person zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird. Dies erscheint jedoch zumindest erforderlich, um zur bestmöglichen Wahrung der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen an Fahrkenntnisse und pädagogische Grundhaltung zu stellen. Einem Überhandnehmen kommerzieller Einflüsse soll vorgebeugt, mögliche — auch noch nicht erkennbare — Mißstände sollen weitgehend ausgeschaltet werden. Schon jetzt sind nämlich Ansatzpunkte zu einer Umstrukturierung im Fahrlehrerwesen zu erkennen, indem Betriebe, Schulen u. a. Fahrschulen gründen. Durch das Ein-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

dringen branchenfremder Unternehmer könnte je nach der mit der Gründung verbundenen Intention die Qualität des Unterrichts leiden.

Eine zweijährige nebenberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer als Zulassungsvoraussetzung für die Fahrschulerlaubnis wurde vom Verkehrsausschuß als nicht genügend angesehen, da hierbei auch eine nur gelegentliche Aushilfe ausreichen würde. Es besteht auch kein Grund, etwa Fahrlehrer bei der Bundeswehr gegenüber Prüfern bei den Technischen Überwachungsvereinen zu privilegieren. Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit dieser Art besteht oft keine Gewähr für die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen und die Fahrkenntnisse, die im Interesse der Verkehrssicherheit auf Grund der Teilnahme am allgemeinen Verkehr verlangt werden müssen.

In § 13 wurde ein weiterer Absatz eingefügt, nach dem Erteilung oder Erlöschen der Fahrschulerlaubnis bei einer natürlichen Person in deren Fahrlehrerschein vermerkt werden soll. In Anpassung an die Eintragungspflichten des § 5 wird hierdurch eine Grundlage für die Prüfung geschaffen, ob der Inhaber des Fahrlehrerscheins ausbildungsberechtigt im Sinne des § 1 ist. Unter „Erlöschen" werden hierbei alle Fälle verstanden, in denen die Fahrschulerlaubnis in Fortfall kommt, insbesondere nach den §§ 20 und 21.

In § 14 Abs. 1 wurden aus redaktionellen Gründen die Worte „betreiben will" durch das Wort „betreibt" ersetzt.

Die Überschrift des § 21 wurde geändert, da eine Rücknahme der Zweigstellenerlaubnis nicht möglich ist, sondern nur der Widerruf. In Absatz 2 dieser Vorschrift wurden die Worte „Nr. 4 und 5" durch die Worte „Nr. 2 und Nr. 5" ersetzt, weil ein Bezug zu § 11 besteht, der Unzuverlässigkeit vom Unvermögen, die Pflichten eines Fahrschulerlaubnisinhabers zu erfüllen, unterscheidet. Die Widerrufsvorschriften stellen wiederum darauf ab, ob eine Voraussetzung weggefallen ist, die für die Erteilung der Fahrlehrererlaubnis notwendig war.

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 wurde neu gefaßt, um zu konkretisieren, welche Anforderungen an die Lehrkräfte zu stellen sind.

In § 29 Abs. 3 wurden die Worte „in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3" gestrichen, da alle Fälle erfaßt werden müssen, in denen der verantwortliche Leiter seine Pflichten wiederholt gröblich verletzt hat und nicht nur der, wenn der verantwortliche Leiter der Fahrlehrerausbildungsstätte gleichzeitig Fahrschulleiter ist.

In Anpassung an den Wortlaut der Vorschriften der §§ 1 und 10 wurde § 31 Abs. 1 neu gefaßt. Die Eingangsworte des § 34 Abs. 1 wurden geändert, um Mißverständnisse in der Auslegung zu vermeiden. In diesen Absatz wurde weiterhin § 15 Abs. 2 eingefügt, um auch von dieser Vorschrift Ausnahmen zuzulassen, da sonst Härten auftreten könnten. § 34 Abs. 3 wurde um die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden erweitert, da auch bei diesen in Zeiten außergewöhnlicher Belastung dienstliche Gründe in gleicher Weise wie bei den anderen genannten Behörden Ausnahmen von den zitierten Vorschriften erfordern.

In § 36 Abs. 1 wurden in Nummer 1 die Eingangsworte aus redaktionellen Gründen wie folgt gefaßt: „1. einen Fahrschüler entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne ...". Nummer 3 wurde auf Grund der Anfügung des § 13 Abs. 3 ergänzt, Nummer 5 redaktionell und Nummer 11 aus sachlichen Gründen ergänzt, um ebenso wie bei der Fahrlehrererlaubnis auch bei der Einzelausbildungserlaubnis für die Verletzung der Rückgabepflicht ein Bußgeld anzudrohen. Nummer 12 wurde an den Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 1 angeglichen. § 36 Abs. 3 wurde redaktionell ergänzt.

Die bisher in § 39 Abs. 3 enthaltene Regelung wurde als selbständiger Paragraph mit der Überschrift „Änderung des Straßenverkehrsgesetzes" vor § 38 (Geltung im Land Berlin) eingefügt.

Der Verkehrsausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 3. Juni 1969 die anliegende Fassung beschlossen.

Bonn, den 3. Juni 1969

Schwabe

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4181 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Juni 1969

Der Verkehrsausschuß

Meister	**Schwabe**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrlG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Fahrlehrerlaubnis

§ 1

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer entgeltlich oder geschäftsmäßig Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 bis 3 nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen, in jedem Falle der Klasse 3, erteilt. Von ihr darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis Gebrauch gemacht werden.

§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 23 Jahre alt ist,
2. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Fahrlehrers als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt, ferner die Fahrerlaubnis für diejenigen Klassen der Elektrofahrzeuge, auf die sich die Fahrlehrerlaubnis erstrecken soll,
4. innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre Kraftfahrzeuge der Klasse 3 oder 2 geführt hat und diese Fahrpraxis zum Erwerb ausreichender Erfahrungen über richtiges Verhalten im Straßenverkehr als geeignet erscheint,
5. fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung ist in einer Prüfung (§ 4) nachzuweisen.

§ 3

Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. einen Lebenslauf,
3. das Zeugnis eines Amtsarztes oder — auf Verlangen der Erlaubnisbehörde — eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über die geistige und körperliche Eignung,
4. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Führerscheins,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Nr. 4).

§ 4

Fahrlehrerprüfung

(1) Zur Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

(2) Die Prüfung muß den Nachweis erbringen, daß der Bewerber die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern in den Betriebsarten und Klassen, in denen er ausbilden will, besitzt. Er hat ausreichende technische Kenntnisse des Kraftfahrzeugs, gründliche Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, das Vertrautsein mit den Gefahren des Straßenverkehrs und mit den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen sowie die Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise einen sachgemäßen Unterricht zu erteilen, nachzuweisen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Bildung und Zusammenstellung von Prüfungsausschüssen sowie über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die Prüfungsgebiete, die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung, den Rücktritt und den Ausschluß von der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Bekanntgabe, die Ergänzungs- und die Wiederholungsprüfungen.

§ 5

Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt.

Der Fahrlehrer hat den Fahrlehrerschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

(2) Der Fahrlehrerschein muß den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerlaubnis gilt und welche Auflagen bestehen. Außerdem müssen Beschäftigungsverhältnisse in Fahrschulen eingetragen werden. Hierzu ist der Schein der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende eines solchen Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Muster des Fahrlehrerscheins.

§ 6

Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts

(1) Der Fahrlehrer hat die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen von einem Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern. Ferner hat er sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu unterrichten.

(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts darf acht Stunden (480 Minuten) nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen werden.

§ 7

Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, solange ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen wird.

(3) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

§ 8

Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 2 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Nrn. 2 und 5 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 2 Nr. 2 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis ist der Fahrlehrerschein unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

§ 9

Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, kann eine erneute Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) ganz oder teilweise verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Fahrschulerlaubnis

§ 10

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der Fahrschulerlaubnis

(1) Wer geschäftsmäßig Fahrschüler selbständig ausbildet oder sie durch Fahrlehrer, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Fahrschulerlaubnis. Die Fahrschulerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 16 sicherzustellen.

(2) Die Fahrschulerlaubnis wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt.

§ 11

Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird erteilt, wenn

1. der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Führung einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen,

2. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die Pflichten nach § 16 nicht erfüllen kann,
3. der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Betriebsart und Klasse besitzt, für die er die Fahrschulerlaubnis beantragt,
4. der Bewerber mindestens zwei Jahre hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,
5. der Bewerber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Fahrausbildung bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung hat.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein, wird unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 5 die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird. Der verantwortliche Leiter muß nach den Umständen, insbesondere bei Berücksichtigung seiner beruflichen Verpflichtungen, die Gewähr dafür bieten, daß die Pflichten nach § 16 erfüllt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge der Fahrschulen.

§ 12

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis

(1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis hat der Bewerber den Namen und den Sitz der Fahrschule mitzuteilen und anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrschulerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins,
2. Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer (§ 11 Abs. 1 Nr. 4),
3. eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist,
4. einen maßstabgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über ihre Ausstattung,
5. eine Erklärung, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
6. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge.

(2) Ist der Bewerber eine juristische Person oder ein nichtrechtsfähiger Verein, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins und für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen auch die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 an Ort und Stelle zu prüfen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde

(1) Die Fahrschulerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift des Inhabers der Fahrschulerlaubnis — bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort — sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Erlaubnis gilt.

(3) Ist der Inhaber der Fahrschulerlaubnis eine natürliche Person, so ist die Erteilung oder das Erlöschen der Fahrschulerlaubnis in seinem Fahrlehrerschein zu vermerken. Hierzu ist der Schein unverzüglich nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschulerlaubnis der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 14

Zweigstellen

(1) Wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen der Fahrschule betreibt, bedarf der Zweigstellenerlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, daß der Inhaber der Fahrschulerlaubnis und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können.

(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und Abs. 2 (Betriebsarten und Klassen), des § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 (Erklärung über bestehende Fahrschulerlaubnisse, Angaben über Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge), des § 13 (Erteilung) und der §§ 15 bis 20 (Fortführen nach dem Tode des Inhabers, allgemeine Pflichten, Anzeigepflichten, Aufzeichnungen, Unterrichtsentgelte, Erlöschen der Erlaubnis) gelten entsprechend.

§ 15

Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis

(1) Nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis kann die Fahrschule fortgeführt werden

1. für Rechnung des überlebenden Ehegatten,
2. für Rechnung eines Erben, solange dieser noch nicht 26 Jahre alt ist oder seit dem Erbfalle drei Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
3. für Rechnung des Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Nachlaßpflegers oder Nachlaßkonkursverwalters während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßkonkursverwaltung.

(2) Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tode des Inhabers darf von der Fahrschulerlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen oder eine andere als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellte Person die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den an die Führer von Kraftfahrzeugen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen entspricht. Sie haben die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 nachkommen.

§ 17

Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. Eröffnung, Verlegung, Stillegung und Schließung der Fahrschule,
2. Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer,
3. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
4. Änderungen im Bestand der Lehrfahrzeuge,
5. die Fortführung der Fahrschule nach § 15 Abs. 1,
6. die Bestellung oder Entlassung eines verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und eine Erklärung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 beizufügen,
7. bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen als Fahrschulinhabern:

   die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 18

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrschülers,
2. Betriebsart und Klasse der erstrebten Fahrerlaubnis,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Kalendertage und Stundenzahl des erteilten theoretischen Unterrichts,
5. Kalendertage und Stundenzahl des erteilten praktischen Unterrichts,
6. Name des Fahrlehrers, der den praktischen Unterricht erteilt hat,
7. Art und Typ des Lehrfahrzeugs,
8. Tag und Ergebnis der Prüfungen,
9. das erhobene Entgelt für den theoretischen Unterricht, für den praktischen Unterricht, für die Vorstellung zur Prüfung und für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs.

Die Aufzeichnungen sind dem Fahrschüler nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden und die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts in Minuten aufzuzeichnen.

(3) Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, zwei Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 19

Unterrichtsentgelte

Jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben und dabei insbesondere das Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für eine Fahrstunde zu 45 Minuten und für die Vorstellung zur Prüfung anzugeben. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

§ 20

Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person ruht, solange für den Inhaber ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist. Die Erlaubnisbehörde kann die Weiterführung des Ausbildungsbetriebs gestatten, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter bestellt ist; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Fahrschulerlaubnis einer natürlichen Person erlischt, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird. Werden diese Maßnahmen wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Inhabers der Erlaubnis getroffen, gilt § 21.

(3) Die Fahrschulerlaubnis einer juristischen Person oder eines nichtrechtsfähigen Vereins und die Fahrlehrerlaubnis in den Fällen, in denen nach § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt sein muß, ruhen, wenn nur ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs nach § 11 Abs. 2 vorhanden ist und

1. für diesen ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 37 des Strafgesetzbuches besteht, der Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111 a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet worden und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt ist oder
2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 sowie in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 nach dem Ausscheiden des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs erlischt die Fahrschulerlaubnis, wenn nicht binnen drei Monaten eine andere Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird.

(5) Bei Ruhen oder Erlöschen der Fahrschulerlaubnis ist die Erlaubnisurkunde, gegebenenfalls auch die Urkunde über die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

§ 21

Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

(1) Die Fahrschulerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 11 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Fahrschulerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz, Nr. 2 und 5 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Fahrschulerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stilliegt oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 3 der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann bei geistigen oder körperlichen Mängeln des Inhabers davon absehen, die Fahrschulerlaubnis zurückzunehmen oder zu

widerrufen, wenn eine andere Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird; für diese gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 rechtfertigen würden.

(6) Wird die Fahrschulerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, erlischt auch die Erlaubnis zum Betrieb der Zweigstellen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrschulerlaubnis deswegen widerrufen wird, weil die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle kann der Inhaber einer Zweigstellenerlaubnis verlangen, daß die Erlaubnis für eine nach § 14 Abs. 2 zulässige Zweigstelle durch eine Fahrschulerlaubnis ersetzt wird.

(7) Nach Rücknahme oder Widerruf der Fahrschulerlaubnis sind die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Urkunden über Erlaubnisse zum Betrieb von Zweigstellen, nach Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle die Urkunde über diese Erlaubnis unverzüglich der Erlaubnisbehörde zurückzugeben.

DRITTER ABSCHNITT

Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 22

Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten

(1) Wer geschäftsmäßig Personen, die Fahrlehrer werden wollen (Fahrlehreranwärter), selbständig ausbildet oder durch Lehrkräfte, die von ihm beschäftigt werden, ausbilden läßt, bedarf der Anerkennung seines Ausbildungsbetriebs als Fahrlehrerausbildungsstätte durch die Erlaubnisbehörde. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 26 sicherzustellen.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten einzelner oder sämtlicher Klassen erteilt.

§ 23

Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung wird erteilt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, die den Inhaber für die Führung einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen,
2. die Fahrlehrerausbildungsstätte einen verantwortlichen Leiter hat, der in der Lage ist, den Unterricht sachkundig zu überwachen, und die Gewähr dafür bietet, daß die Pflichten des § 26 erfüllt werden.
3. der Fahrlehrererlaubnisstätte in ausreichender Anzahl Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, in ihrem Aufgabenbereich den Fahrlehreranwärtern die nach § 4 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
4. der Fahrlehrerausbildungsstätte der erforderliche Unterrichtsraum und die erforderlichen Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen,
5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt wird.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die hiernach nötigen Anforderungen an den verantwortlichen Leiter, die Lehrkräfte, den Unterrichtsraum, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und den Ausbildungsplan der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.

§ 24

Antrag auf amtliche Anerkennung

(1) Im Antrag auf amtliche Anerkennung hat der Bewerber den Namen und den Sitz der Fahrlehrerausbildungsstätte anzugeben. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. Unterlagen zum Nachweis der Eignung des verantwortlichen Leiters sowie eine Erklärung darüber, welche beruflichen Verpflichtungen der vorgesehene verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
2. ein Verzeichnis der Lehrkräfte und Unterlagen zum Nachweis der Eignung der Lehrkräfte,
3. einen maßstabgerechten Plan der Unterrichtsräume mit Angaben über deren Ausstattung,
4. eine Erklärung, daß die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen,
5. eine Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge,
6. den Ausbildungsplan.

(2) Dem Antrag einer juristischen Person sind außerdem ein beglaubigter Auszug aus dem Han-

delsregister oder Vereinsregister, dem Antrag eines nichtrechtsfähigen Vereins Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde hat die Angaben in den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 an Ort und Stelle zu prüfen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde

(1) Die amtliche Anerkennung wird durch Aushändigung oder Zustellung der Anerkennungsurkunde erteilt.

(2) Die Urkunde muß den Namen und die Anschrift des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte — bei natürlichen Personen auch die Vornamen und den Geburtstag und -ort — sowie die Angabe enthalten, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehreranwärter ausgebildet werden sollen und welche Auflagen bestehen.

§ 26

Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen rechtlichen und technischen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten vermittelt. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muß so gestaltet und die Lehrmittel und die sonstige Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen so beschaffen und bemessen sein, daß das Unterrichtsziel erreicht werden kann.

(2) Der Ausbildungsplan (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ist dem Fahrlehreranwärter schon vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags bekanntzugeben.

§ 27

Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte

Der Inhaber der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. die Eröffnung, die Verlegung, die Stillegung und die Schließung der Fahrlehrerausbildungsstätte,
2. die Bestellung und die Entlassung eines verantwortlichen Leiters der Fahrlehrerausbildungsstätte; der Anzeige über die Bestellung sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung und eine Erklärung darüber beizufügen, welche beruflichen Pflichten der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat,
3. Änderungen im Lehrpersonal; der Anzeige über die Einstellung einer Lehrkraft sind Unterlagen zum Nachweis der Eignung beizufügen,
4. Verlegung, Erweiterung oder Verkleinerung der Unterrichtsräume,
5. Änderungen im Ausbildungsplan,
6. bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen als Inhabern der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte:

   die Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufen sind; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einem nichtrechtsfähigen Verein Unterlagen über die Vertretungsbefugnis der für ihn handelnden Personen beizufügen.

§ 28

Aufzeichnungen

(1) Der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat Aufzeichnungen über die Ausbildung zu führen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift jedes Fahrlehreranwärters,
2. Betriebsart und Klasse der erstrebten Fahrlehrerlaubnis,
3. Beginn und Ende der Ausbildungszeit,
4. Anzahl der Unterrichtsstunden, aufgegliedert nach dem Ausbildungsplan.

(2) Die Aufzeichnungen sind dem Fahrlehreranwärter nach Abschluß der Ausbildung zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind vom Inhaber der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, fünf Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 29

Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

(1) Die amtliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 23 nicht vorgelegen hat und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 1 erteilt worden ist. Die Erlaubnisbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen des § 23

weggefallen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der amtlich anerkannten Ausbildungsstätte insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb aus einem vom Inhaber zu vertretenden Grunde nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird oder über die Dauer eines Jahres hinaus stilliegt oder der verantwortliche Leiter der Ausbildungsstätte wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(4) Nach Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung ist die Anerkennungsurkunde der Erlaubnisbehörde unverzüglich zurückzugeben.

VIERTER ABSCHNITT
Sondervorschriften

§ 30
Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften dürfen eigene Fahrschulen einrichten.

(2) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können anordnen, daß die Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs wahrgenommen und für Fahrlehreranwärter ihres Geschäftsbereichs Fahrlehrerausbildungsstätten eingerichtet werden. Das gleiche gilt nach Weisung des Bundesministers für Verkehr für den Vorstand der Deutschen Bundesbahn.

(3) Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung.

(4) Eine Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden und erlischt, wenn der Inhaber aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Bei Angehörigen der Bundeswehr erlischt sie mit dem Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) und ruht, solange ein Dienstverhältnis nicht besteht. Die nach Absatz 2 erteilte Fahrlehrerlaubnis berechtigt den Inhaber nur, Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Auftrag auszubilden.

(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) entfällt, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten bei der Bundeswehr für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen A bis F.

FÜNFTER ABSCHNITT
Einzelausbildungserlaubnis

§ 31
Voraussetzungen, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Einzelausbildungserlaubnis

„(1) Wer in anderen als den in § 1, § 10 und § 14 genannten Fällen Fahrschüler ausbildet, bedarf der Einzelausbildungserlaubnis. Sie kann von der Erlaubnisbehörde zur selbständigen Ausbildung einzelner bestimmter Fahrschüler erteilt werden, wenn der Bewerber die im § 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen; sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Für den Antrag auf Erteilung einer Einzelausbildungserlaubnis gilt § 3 Nr. 4 und 5. Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie erteilt die Erlaubnis durch Aushändigung oder Zustellung einer besonderen Bescheinigung.

(3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2 (Mitführen und Aushändigung des Fahrlehrerscheins), des § 5 Abs. 2 (Inhalt des Fahrlehrerscheins), des § 6 (Pflichten des Fahrlehrers), des § 7 (Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und des § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT
Gemeinsame Vorschriften

§ 32
Zuständigkeiten

(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von den Landesregierungen bestimmten Stellen ausgeführt.

(2) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten der Fahrlehrerlaubnis und der Einzelausbildungserlaubnis die Erlaubnisbehörde des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes die des Aufenthaltsortes des Bewerbers oder Erlaubnisinhabers; die Zuständigkeit geht auf die Erlaubnisbehörde des Beschäftigungsortes über, sobald der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit als Fahrlehrer aufnimmt,
2. in Angelegenheiten der Fahrschulerlaubnis die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Fahrschule,
3. in Angelegenheiten der Zweigstellen die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Zweigstelle,
4. in Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten die Erlaubnisbehörde des Sitzes der Ausbildungsstätte.

§ 33

Überwachung

(1) Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie die Fahrlehrerausbildungsstätten. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen, insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, bedienen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht beizuwohnen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die geistige oder körperliche Eignung eines Fahrlehrers begründen.

§ 34

Ausnahmen

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3 und 4, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3 und 4 des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 4 und des § 15 Abs. 2 sowie von den auf § 11 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine Ausnahme von § 11 Abs. 1 Nr. 4 erteilt werden, wenn der Bewerber eine andere Tätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrschulleiter nötigen Fertigkeiten und Erfahrungen ermöglicht haben kann.

(3) Der Bundesminister des Innern, der Bundesminister der Verteidigung und die für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden können die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs ermächtigen, Ausnahmen von § 6 Abs. 2 und von den Vorschriften der auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Fahrschüler entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Fahrlehrerlaubnis ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 von einer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht, ohne entweder eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen oder bei einem Inhaber einer Fahrschule beschäftigt zu sein,
2. eine Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt,
3. den Fahrlehrerschein entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 bei einer Fahrt mit einem Fahrschüler nicht mitführt, nicht zur Prüfung aushändigt, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 Abs. 3 nicht unverzüglich vorlegt oder entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich zurückgibt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 die zulässige tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts überschreitet oder entgegen

§ 16 Abs. 2 eine solche Überschreitung anordnet oder duldet,

5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt, ohne eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen,

6. entgegen § 14 Abs. 1 eine Zweigstelle der Fahrschule ohne Erlaubnis betreibt,

7. einer Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 3, §§ 17, 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

8. entgegen § 14 Abs. 3, § 19 Satz 2 die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgibt,

9. entgegen § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder § 37 Abs. 3 eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,

10. entgegen § 14 Abs. 3, §§ 18 oder 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,

11. entgegen § 14 Abs. 3, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 7, § 29 Abs. 4 oder § 31 Abs. 3 eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht unverzüglich zurückgibt,

12. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrlehreranwärter ausbildet oder ausbilden läßt, ohne im Besitz einer amtlichen Anerkennung seiner Ausbildungsstätte zu sein,

13. entgegen § 26 Abs. 2 den der Erlaubnisbehörde vorliegenden Ausbildungsplan dem Fahrlehreranwärter nicht bekanntgibt,

14. entgegen § 31 Abs. 1 einen Fahrschüler ausbildet, ohne eine Einzelausbildungserlaubnis zu besitzen,

15. entgegen § 31 Abs. 3 die Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt,

16. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3 das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsraumes, die Vornahme einer Prüfung oder Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde.

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Übergangsregelung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis sind, gilt die Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt; der Fahrlehrerschein nach bisherigem Recht gilt als Fahrlehrerschein nach § 5 dieses Gesetzes.

(2) Natürlichen oder juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Fahrschüler selbständig ausbilden oder sie durch Fahrlehrer, die von ihnen beschäftigt werden, ausbilden lassen, gilt die Fahrschulerlaubnis nach diesem Gesetz als erteilt. Sie haben ihren Betrieb bis zum ... (Monatsersten nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung) bei der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei haben sie, falls mehrere Betriebsstellen der Fahrschule bestehen, eine davon als Hauptbetriebsstelle zu benennen. Die anderen Betriebsstellen gelten fortan als Zweigstellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Inhaber der Fahrschulerlaubnis, die nicht Fahrlehrer im Sinne dieses Gesetzes sind, haben innerhalb einer Frist von zwei Jahren eine andere Person zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zu bestellen und dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Für diese Personen gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 38

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e werden die Worte „Fahrlehrer und" gestrichen,

2. in § 28 Nr. 3 werden nach den Worten „einer Ordnungswidrigkeit nach § 24" die Worte eingefügt: „dieses Gesetzes oder nach § 36 des Fahrlehrergesetzes",

3. in § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „nach diesem Gesetz" die Worte eingefügt: „oder nach dem Fahrlehrergesetz",

4. in § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „dieses Gesetzes", die Worte eingefügt: „des Fahrlehrergesetzes,".

§ 39

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... (Monatsersten nach einem Monat seit Verkündung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769), geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485), mit Ausnahme der Anlage 2 (Prüfungsordnung für Fahrlehrer) außer Kraft.

(2) § 22 Abs. 1 Satz 1 tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.